

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 49

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

**Nr. 49.**

Basel, 3. Dezember.

**1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

**Inhalt:** Zur neuen Militärorganisation. — Der neue französische Kriegsminister. — Eidgenossenschaft: Schultableau pro 1905. Militärische Versetzungen und Entlassungen. Ernennungen. — Ausland: Deutsches Reich: Preussische Verordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Frankreich: Gewicht der Unteroffiziere und Soldaten. Italien: Artillerie-Schiesskurse. England: Vermehrte Fürsorge für Ausbildung der Offiziere. Die neue Volunteervorschrift.

## Zur neuen Militärorganisation.

Der Offiziersverein der Stadt Bern setzte in seiner Sitzung vom 23. Wintermonat die Beratung der neuen Militärorganisation fort.

In lichtvollem Vortrag behandelte Oberst Schmid, Oberinstruktor der Artillerie, den Abschnitt „Militärverwaltung und Truppenführung“. Seine Darlegungen fanden die ungeteilte Zustimmung der Anwesenden, und unschwer war zu erkennen, dass die vom Vortragenden aufgestellten Grundsätze über die Behandlung und Regelung dieser so hochwichtigen Materie des neuen Gesetzes, über welches Festhalten am Alten und neue Anschauung einander gegenüberstehen, vollkommen der Denkweise der Berneroffiziere entsprachen.

Der Vortragende begann anhand der vorliegenden beiden Entwürfe — Vorentwurf des Militärdepartements und Entwurf der höheren Truppenführer — die prinzipiellen Unterschiede der beiden Standpunkte über die Kompetenzen der Militärverwaltung und Truppenführung darzulegen. Er anerkannte, dass eine radikale Heilung der jetzigen Übelstände nur durch Aufhebung der kantonalen Souveränitätsrechte in der Militärverwaltung erreicht werden könne, und dass in dieser Zweisprudigkeit die Grundursache der übertriebenen Zentralisation, an der wir leiden, erblickt werden müsse. Die Aufhebung der Kantonalsouveränität im Heerwesen sei daher wohl das Ideal, nach dem man streben solle, aber es sei ein unerreichbares Ideal, solange nicht durch Kriegsunglück dem Volke die Augen geöffnet würden. Deswegen dürfe man das Er-

reichbare nicht gefährden durch das Verlangen nach dem, von dem man weiß, dass es das Volk doch nicht bewilligen wird. Auch ohne Aufheben der Kantonalsouveränität lässt sich Bedeutendes bessern.

Wenn man das Getriebe unserer Militärverwaltung anschaut, wo jeder an die oberste Zentralstelle hingelangt und von dieser ausgeht, wo allen Stellen nur Bericht und Antrag zukommt, da möchte man wünschen, dass der Chef eines unserer grossen Handelshäuser oder Fabriketablissements gefragt würde, wie es denn in seinem verzweigten Geschäft zugehe. Auch das grösste Geschäft kann sich an Umfang und Mannigfaltigkeit der Zweige nicht mit dem Geschäftskreis des Militärdepartements vergleichen, aber jeder grosse Geschäftsmann wird sagen, dass er nicht erspiesslich arbeiten, und dass er die Fäden der Leitung nicht in der Hand behalten könne, wenn bei ihm eine auch nur annähernd ähnliche Zentralisation der Geschäftsbetriebe, wie in unserer Militärverwaltung herrschen würde. Das erste, was notwendig, ist die Befugnisse der einzelnen Beamten klar auszuscheiden und diesen einen Wirkungskreis mit der ihm entsprechenden Selbständigkeit und Verwaltung zuzuweisen, sodass ihnen die Geschäfte nicht mehr bloss „zum Bericht“, sondern auch „zur Erledigung“ überwiesen werden.

Die Notwendigkeit einer Dezentralisation der Verwaltung sieht jedermann ein, denn nur mit dieser kann der burokratischen Behandlung der Geschäfte, worunter alles leidet, ein Ende gemacht werden. Der Vorentwurf des Militärdepartements hofft dies zu erreichen, ohne den höheren Truppenführern eine andere Stellung, als bis dahin